

Jahreshauptversammlung Haus & Grund Soest e.V. vom 08.07.2015

Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes und die gravierenden Folgen für Vermieter bei den Schönheitsreparaturklausel, die Energiesparverordnung und die Energiepasspflicht, sowie Rauchwarnmelder und die Vorstandswahlen standen im Mittelpunkt der Jahreshauptversammlung des Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümergebietes Soest e.V. am Mittwoch 08.07.2015 im Hotel „Drei Kronen“ in Soest.

Die Vorsitzende Frau Rechtsanwältin Heike Lampe konnte die Regularien schnell abhandeln und informierte über die Aktivitäten des Vereins im abgelaufenen Jahr. Sie berichtete über die verschiedenen Veranstaltungen, wie „Die Energieeinsparverordnung“ im April 2014, „Der Rauchwarnmeldertag“ im März 2015, „Die Mietpreisbremse“ im April 2015 und die Veranstaltungsreihe „Vermögensaufbau und –sicherung durch Immobilien.“

Auch läuft die Aktion „Mitglieder werben Mitglieder“ weiterhin und wird vom Ortsverband, Landesverband und vom Zentralverband durch Prämien unterstützt.

Das Vorstandsmitglied Dipl. Kfm. Holger Schnarre stellte die Jahresrechnung 2014 und den Plan 2015 vor und erläuterte die Zahlen.

Bei einem positiven Geschäftsergebnis wurde der Vorstand einstimmig entlastet.

Dipl.-Ing. Meinolf Decker und Dipl.-Ing. Architekt Christoph Wimmeler wurden einstimmig wieder- bzw. neugewählt.

Als Kassenprüfer wurden Norbert Jost einstimmig bestätigt und Gerdt-Justus Struckmann einstimmig neu gewählt.



Der Vorstand des Haus & Grund Soest e.V. :

Von links: Holger Schnarre, Heike Lampe, Matthias Raupach, Regina Mackenroth, Tim Treude vom Landesverband, Christoph Wimmeler, Meinolf Decker.

Im Anschluss an die Tagesordnung referierte der Geschäftsführer des Landesverbandes Haus & Grund Westfalen e.V., Herr Rechtsanwalt Tim Treude, über „die Aktuelle Entwicklungen im Immobilienrecht“ und die daraus resultierenden Folgen:

Die Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom März 2015 hat Folgen: Schönheitsreparaturen können nicht mehr formularmäßig auf den Mieter übertragen werden, wenn die Wohnung unrenoviert übergeben wurde. Rechtsanwalt Treude wies darauf hin, dass die aktuellen Mietverträge von Haus & Grund nicht ohne Aufkleber mit der angepassten Klausel verwendet werden sollten.

Die Pflicht zum Einbau von Wärmezählern besteht seit 31.12.2013. Laut § 9 Abs. 2 HeizkV muss die auf die zentrale Warmwasserversorgungsanlage entfallende Wärmemenge mit einem Wärmezähler gemessen werden.

Das neue Mess- und Eichgesetz verpflichtet den Verwender zur Anmeldung neu eingebauter Zähler seit dem 01.01.2015, dies ist häufig der Eigentümer bzw. der Vermieter; die Eichzeiten sind einzuhalten.

Energieausweise für Immobilien sind Pflicht. Für Neubauten ist er schon seit mehreren Jahren Pflicht.

Seit 1. Mai 2014 gilt die neue Energieeinspar-Verordnung (EnEV). Damit gelten nun auch neue Regeln für Energieausweise. Anhand dieser Dokumente sollen Mieter und Käufer den energetischen Zustand von Gebäuden besser einschätzen können.